

**XXV.GP.-NR
525 IA**

ANTRAG

25. Juni 2014

der Abgeordneten Peter Pilz, Werner Kogler; Ruperta Lichtenegger, Freundinnen und Freunde

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Industrieholding Aktiengesellschaft und der Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft (ÖIAG-Gesetz 2000) geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Industrieholding Aktiengesellschaft und der Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft (ÖIAG-Gesetz 2000) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Industrieholding Aktiengesellschaft und der Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft (ÖIAG-Gesetz 2000) wird geändert wie folgt:

1. *In § 4 Abs 2 lautet der vorletzte Satz: „§ 87 Abs 3 AktG bleibt mit der Maßgabe unberührt, dass für den Widerruf der Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied ein wichtiger Grund oder ein Beschluss der Bundesregierung vorliegen muss; die Satzung der ÖIAG kann dazu eine nähere Regelung treffen.“*

Begründung:

Nach § 87 Abs 3 AktG kann die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied einer Aktiengesellschaft vor Ablauf der Funktionsperiode von der Hauptversammlung widerrufen werden.

§ 4 Abs 2 ÖIAG-Gesetz schränkte diese Möglichkeit für die ÖIAG bisher insofern ein, als die Abberufung durch die Hauptversammlung (in welcher nach § 2 ÖIAG-Gesetz der Finanzminister die Eigentümerrechte ausübt) nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich ist.

Als Korrektiv zur Wahrung der Interessen der Republik angesichts des bestehenden Systems der Selbsterneuerung des Aufsichtsrates ist es erforderlich, diese

Abberufungsmöglichkeit zu erweitern. Der Finanzminister kann nunmehr in der Hauptversammlung die Abberufung auch beschließen, wenn die Bundesregierung davor einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Finanzausschuss vorgeschlagen.

A cluster of five handwritten signatures in black ink, likely belonging to members of the National Council, are arranged in two rows. The top row contains three signatures: a stylized 'W' or 'V' shape, a signature that appears to read 'Fischer', and a signature that appears to read 'B. J. Schmid'. The bottom row contains two signatures: one that appears to read 'Bogner' and another that appears to read 'C. Kogler'.